

1. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 – Aufgaben der Samtgemeinde – erhält folgende Fassung:

1. Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:

- a) die Aufstellung der Flächennutzungspläne
- b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen
- c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung
- d) die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz
- e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen
- f) die in § 13 NKomVG genannten Aufgaben (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bestattungswesen)
- g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 37 NKomVG
- h) die Aufgaben nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter
- i) Breitbandausbau.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Isenbüttel, den 26.01.2017

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff